

BADEN-WÜRTTEMBERGISCHE STRAFVERTEIDIGER E. V.

- Sitz Stuttgart -

An alle interessierten
Rechtsanwältinnen und
Rechtsanwälte

Absender:
Vereinigung
Baden-
Württembergischer
Strafverteidiger e. V.
c/o Rechtsanwältin
Anette Scharfenberg
Turmstraße 10
79539 Lörrach

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit laden wir Sie herzlich ein zu der Fortbildungsveranstaltung

„Beweisantragsrecht“

Referent: RA und FAStrR Lars A. Brögeler, Dortmund

am Samstag, den 16. April 2016, 10 bis 17 Uhr

in Mannheim, BEST WESTERN Plus Delta Park Hotel, Keplerstraße 24

Seminarleitung: Rechtsanwalt Dr. Jörg Becker, Heidelberg

Das Seminar soll zunächst der Vermittlung von Grundkenntnissen des materiellen Beweisantragsrechts dienen. Dabei soll es nicht nur darum gehen, was genau einen Beweisantrag im Rechtssinne ausmacht. Da es sich bei dem Beweisantragsrecht um ein "Gesamtkunstwerk" handelt, sollen auch die verschiedenen Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3-5 StPO sowie die Bedeutung des Beweisantragsrechts für die Revision dargestellt werden. Wer dieses Zusammenspiel verstanden und verinnerlicht hat, dem können sich für das Strafverfahren im wahrsten Sinne neue Dimensionen eröffnen.

Anmeldungen bitte schriftlich oder per E-Mail an: Rechtsanwalt Marvin Schroth, Riefstahlstr. 12, 76133 Karlsruhe, Telefax: (0721) 85 72 95, E-Mail: m.schroth@skpanwaelte.de.

Bitte geben Sie bei Ihrer Anmeldung den Veranstaltungstitel sowie Ihren Namen mit Kanzleianschrift, Telefon-, Faxnummer und E-Mail an. Der Unkostenbeitrag für das Seminar beträgt für Vereinsmitglieder 80,00 €, für Nichtmitglieder 120,00 € (umsatzsteuerfrei). Den Beitrag wollen Sie bitte mit der Anmeldung auf das Konto der Baden-Württembergischen Strafverteidiger e. V. bei der Postbank Karlsruhe, IBAN: DE34 6601 0075 0215 1627 57 überweisen.

Für die Teilnahme an der Fortbildung stellen wir eine Bescheinigung nach § 15 FAO (6 Stunden) aus.

Vorstand: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Jörg Becker (Heidelberg), Thomas Fischer (Stuttgart, stellv. Vorsitzender), Angela Furmaniak (Lörrach), Dr. Klaus Malek (Freiburg), Michael Moos (Freiburg), Robert Phelps (Freiburg), Annette Scharfenberg (Lörrach, Vorsitzende), Karl-Heinz Schnell (Heidelberg), Marvin Schroth (Karlsruhe, Schatzmeister), Dirk Uden (Karlsruhe, Schriftführer).

Konto: Postbank Karlsruhe Nr. 215 162-757 (BLZ 660 100 75)
www.strafverteidiger-bw.de

Seminaraufbau:

1. Einführung in das Beweisantragsrecht

- 1.1 kurzer Überblick über die Historie des Beweisantragsrechts
- 1.2 dogmatische Verortung und Funktion des Beweisantragsrechts
- 1.3 Bedeutung des Beweisantragsrechts für die Verteidigung

2. Hauptteil

- 2.1 Erscheinungsformen von Beweisanträgen
- 2.2 Elemente des "echten" Beweisantrages

3. Die Ablehnungsgründe des § 244 Abs. 3-5 StPO

4. Die Bedeutung des Beweisantragsrechts für die Revision

Trotz eines nicht zu leugnenden Bedeutungsverlustes insbesondere durch die gesetzliche Absprachepraxis stellt die Hauptverhandlung nach wie vor den Mittelpunkt des Strafprozesses dar. Die Einflussmöglichkeiten der Verteidigung auf den Ausgang des Verfahrens sind dabei begrenzt: Neben der Ausübung von Erklärungs- bzw. Beanstandungsrechten sowie der psychologisch fundierten Befragung von Zeugen und Sachverständigen stellt das Beweisantragsrecht ein besonders effektives Instrument dar.

Der richtige Umgang mit dem Beweisantragsrecht ist kein Hexenwerk. Im Gegenteil: Bereits die Kenntnis von Grundlagen ist schnell erlernt und wird die Verteidigung in die Lage versetzen, ihre strukturelle Unterlegenheit im Strafverfahren wesentlich zu verbessern.

Wer bereit ist, sich mit diesem "*schärfsten Schwert der Verteidigung*" auseinanderzusetzen und vertraut zu machen, dem steht bei der Bewältigung eines Strafprozesses ein mächtiger Verbündeter zur Seite. Stets im Mittelpunkt des Referats sollen die Belange der Verteidigung und die des Beschuldigten stehen. Neben den – leider unerlässlichen – dogmatischen Grundlagen werden deshalb häufig vorkommende Prozesssituationen nachvollzogen und Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt (z.B. Antrag auf Vernehmung eines Auslandszeugen, auf Vernehmung eines (weiteren) Sachverständigen oder Anträge, mit denen die Glaubhaftigkeit einer (Belastungs-) Zeugenaussage angegriffen werden können.

Die Teilnehmer des Seminars erhalten ein Skript zum Beweisantragsrecht sowie Mustererklärungen bzw. Musteranträge.